



Finanzen



- **Ein Budget verschafft Übersicht**
- **Schulden: Frühzeitig Rat suchen**
- **Staatliche Unterstützung**
- **Zuschuss zum Lohn:**
Kinderzulagen
- **Verbilligung der**
Krankenkassenprämien
- **Steuern: Kinderabzüge bei**
Kanton und Bund
- **Ergänzungsleistungen zu AHV**
und IV
- **Sozialhilfe: Hilfe zur Selbsthilfe**

Eine Familie zu managen gleicht der Führung eines kleinen Unternehmens. Die Unternehmensziele einer Familie könnten heissen: durch Geborgenheit, Liebe und materielle Unterstützung die Entfaltung, die sozialen Fähigkeiten und die Bildung ihrer Mitglieder zu fördern. Dafür braucht eine Familie ein Minimum an klaren Strukturen, abgesteckte Verantwortungsbereiche und nicht zuletzt ein Budget. Der Moment der Familiengründung ist ein guter Anlass, sich einen Überblick über die finanzielle Situation zu verschaffen.

Wie ein Unternehmen planen Familien mittel- und langfristig und sorgen für ihre eigene Zukunft: Sie bilden Vermögen – für die Ausbildung der Kinder und für die Altersvorsorge. Und sie bilden die nächste Generation heran, die die Steuern zahlen, die AHV mitfinanzieren und die Wirtschaft



tragen wird. Familien in ihrer Selbständigkeit zu stärken, bedeutet somit eine Investition in die Zukunft.

Die Einkommens- und Vermögenslagen unterscheiden sich stark in den verschiedenen Familienphasen, wobei junge und kinderreiche Familien und Eineltern-Familien oft besonders konsequent planen müssen. Für Eltern ist es deshalb wichtig zu wissen, wie sie ihr Haushaltsbudget planen können und wo sie finanzielle Beratung und Hilfe erhalten.

Ein Budget verschafft Übersicht

Ein Budget ist das beste Mittel, um Einkommen und Ausgaben in Einklang zu bringen. Dazu müssen Sie nicht in einer speziellen Notlage sein. Auch für die Beziehung wirkt ein gemeinsam erstelltes Budget klärend. Besonders wichtig sind Haushaltsbudget und Ausgabenkontrolle, wenn das Einkommen eher knapp ist.

Das «richtige» System gibt es dabei nicht: Einige Familien führen verschiedene Konten oder ein Haushaltsbuch, andere arbeiten mit beschrifteten Kuverts oder Portemonnaies. Hauptsache, Sie wenden Ihr bevorzugtes System konsequent an. Ein Budget erstellen heisst zunächst, dass Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben sorgfältig auflisten. Dabei können Ihnen die Erhebungsblätter der Budgetberatung Schweiz als Richtlinien dienen.

Die Budgetberatung Schweiz bietet eine Palette von Dienstleistungen an, unter anderem Artikel zu aktuellen Themen, Literaturlisten und Budgetbeispiele sowie die hilfreichen Erhebungsblätter zur Planung und Kontrolle Ihrer Familienfinanzen.

Ein mögliches Hilfsmittel kann auch ein Haushaltsbuch sein. Diese werden am Kundendienst der Grossverteiler angeboten. Dieses Buch enthält Hinweise zur Erstellung eines Budgets und für jeden Monat einen Bogen zur Erfassung der Ausgaben.

Wichtig: Papier ist geduldig... Die eigentliche Aufgabe besteht darin, die Ausgaben dem Einkommen anzupassen. Die besten Vorsätze nützen nichts, wenn Sie diese nicht umsetzen!

Schulden: Frühzeitig Rat suchen

Schulden können aufgrund von prekären Situationen im Familienleben entstehen, wie zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, Trennung oder Krankheit. Sehr oft aber entstehen Schulden durch sogenannte Schuldenfallen, wie der Bezug von Dienstleistungen oder Konsumgütern über Kreditkarten und teure Leasingverträge oder durch das Aufnehmen von Kleinkrediten.

Kreditkarten können gerade auch Jugendliche zu unüberlegten Ausgaben verführen. Beziehen Sie Ihr Kind deshalb schon früh in die Überlegungen zum Familienbudget ein. Sie geben ihm damit die Chance mitzudenken und fördern seinen verantwortungsbewussten Umgang mit Geld.

Sehr rasch können Schulden auch durch das Vernachlässigen oder Aufschieben von Steuerzahlungen entstehen. Die Steuerrechnung mit einem allfälligen 13. Monatsgehalt oder Bonus bezahlen zu wollen ist riskant. Es empfiehlt sich dringend, die Steuern als monatliche Verpflichtung wie Mietzins oder



Krankenkasse zu behandeln, ins Budget einzubeziehen und auch zu überweisen.

Bevor Sie den Überblick über offene Rechnungen verlieren, sollten Sie eine Schuldenberatungsstelle aufsuchen. Guter Rat ist nicht teuer: Eine professionelle Schuldenberatung sollte immer als Hilfe zur Selbsthilfe konzipiert sein. Wenden Sie sich unbedingt an eine seriöse Stelle, die dem «Dachverband Schuldenberatung Schweiz» angeschlossen ist.

Familien mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft können eine erste telefonische Schulden- und Budgetberatung bei der «Fachstelle für Schuldenfragen BL» kostenlos in Anspruch nehmen. Die Fachstelle bietet je nach Problemstellung eine intensive Beratung und Begleitung zur Schuldensanierung im Büro der Fachstelle an. Zum Thema Schuldenfalle bietet die Fachstelle Kurse für Jugendliche an Oberstufen- und Gewerbeschulen sowie Lehrbetrieben an.

Familien in den Kantonen Aargau und Solothurn wenden sich an die Schuldenberatung Aargau-Solothurn.

Staatliche Unterstützung

Eltern erfüllen mit dem Aufziehen von Kindern eine gesellschaftliche Aufgabe und tragen eine finanzielle Mehrbelastung im Vergleich zu kinderlosen Personen. Der Staat anerkennt diese Leistung mit finanziellen Massnahmen zugunsten von Familien. Am bedeutendsten sind die Kinder- und Ausbildungszulagen als Zuschuss zum Lohn. Daneben erleichtert der Staat das Budget von Eltern mit steuerlichen Vergünstigungen und – je nach Einkommen – mit Verbilligungen der

Krankenkassenprämie. Diese Budgeterleichterungen sind kantonal geregelt.

Im Kanton Solothurn gibt es zusätzlich die Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL). Sie richtet sich an einkommensschwache Familien die mit Kindern unter sechs Jahren zusammen leben.

Zuschuss zum Lohn: Kinderzulagen

Die Familienzulagen kennt man auch unter dem Begriff «Kinderzulagen». Sie sind eine Ergänzung zum Einkommen und dienen dem teilweisen Ausgleich der Familienlasten. Die Kinderzulage wird bereits für den Monat der Geburt ausbezahlt und kann mit dem Geburtsschein oder dem Familienbüchlein beim Arbeitgeber beantragt werden. Sie wird zusätzlich zum Nettolohn ausbezahlt und auf dem Lohnausweis separat ausgewiesen. Die Kinder- oder Ausbildungszulagen dürfen in keinem Fall die Herabsetzung des Lohns zur Folge haben. Sind beide Elternteile erwerbstätig, wird die Zulage nicht doppelt ausbezahlt. Es gilt: Pro Kind eine Zulage, das heisst auch für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sind Kinder- und Ausbildungszulagen vorgesehen.

Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; in Kraft seit dem 1.1.2009) werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahren



- eine Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahren.

Die Kinderzulage ist einkommensabhängig und wird erst ab einem festgelegten Mindestverdienst ausgerichtet. Es wird immer eine volle Zulage pro Kind ausbezahlt (Ausnahme: Bei Beginn oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Monats werden die Zulagen prorata der Arbeitstage ausbezahlt). Sind beide Elternteile nicht erwerbstätig, so hängt eine allfällige Zulage vom steuerbaren Einkommen ab. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die kantonalen Ausgleichskassen.

Verbilligung der Krankenkassenprämien

In der Schweiz ist die Versicherung bei einer Krankenkasse obligatorisch. Mit der obligatorischen Versicherung wird die gesundheitliche Grundversorgung sichergestellt. Ein Vergleich der Krankenkassenprämien kann sich für jede Familie lohnen:

- www.praemien.admin.ch
- www.comparis.ch

Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch darauf, dass der Staat einen Teil der Krankenkassenprämie für die obligatorische Grundversicherung übernimmt. Die Prämienverbilligungen sind kantonal geregelt. Ob Sie Anspruch darauf haben, hängt unter anderem von Ihrem Einkommen und der Zahl Ihrer Kinder ab. Als Berechnungsgrundlage dient die Steuererklärung, reichen Sie diese also unbedingt fristgerecht ein!

Personen, welche die Voraussetzungen erfüllen, erhalten automatisch ein Antragsformular (mit der Berechnung der Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenversicherung). Zuzüger erhalten bei der Wohngemeinde ein Gesuchsformular.

Steuern: Kinderabzüge bei Kanton und Bund

Die Besteuerung von Familien kennt zwei Arten: die gemeinsame und die getrennte Veranlagung.

Gemeinsame Veranlagung

Gemeinsam veranlagt werden verheiratete Paare, die in ungetrennter Ehe leben, und gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft eingetragen haben. Alle Einkünfte, Abzüge und Vermögensteile, das heisst die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Paares, werden zusammengerechnet – unabhängig vom vereinbarten Güterstand. Es spielt also keine Rolle, ob Gütergemeinschaft, Errungenschaftsbeteiligung oder Gütertrennung vorliegt.

Als Ausgleich wird in den Kantonen Aargau, Basel-Land und Basel-Stadt das Vollsplitting gewährt. Für die Staatssteuer wird nur die Hälfte des satzbestimmenden Gesamteinkommens berücksichtigt. Bei der direkten Bundessteuer kommt ein günstigerer Steuertarif zur Anwendung. Sind beide Partner erwerbstätig, wird ein zusätzlicher Abzug (Doppelverdiener) gewährt.

Pro Kind können Sie bei der Staatssteuer einen festen Betrag vom berechneten Steuerbetrag abziehen (Kinderabzug). Bei der direkten Bundessteuer wird ein fixer



Abzug vom steuerbaren Einkommen vorgenommen. Die Voraussetzungen für den Kinderabzug müssen am Stichtag (in der Regel ist dies der 31. Dezember des Steuerjahrs) erfüllt sein. Den Kinderabzug können diejenigen Personen vornehmen, die für das Kind das elterliche Sorgerecht haben und für den Unterhalt des Kindes tatsächlich aufkommen, also bei denen das Kind aufwächst (häusliche Gemeinschaft). Sind die Kinder volljährig geworden (im Alter von 18 Jahren), aber noch in der beruflichen Ausbildung, so kann der Kinderabzug weiterhin beansprucht werden, wenn das Kind nicht für sich selbst aufkommt. Sind beide Elternteile erwerbstätig und/oder invalid, können bei der Staatssteuer die Kosten der Fremdbetreuung der Kinder unter 15 Jahren vom Einkommen abgezogen werden.

Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern haben diejenigen Personen zu versteuern, die das elterliche Sorgerecht haben. Hingegen muss das Kind ein allfälliges Erwerbs- oder Ersatzeinkommen selbständig versteuern. Wird das Kind volljährig, so muss es erstmals in diesem Jahr eine eigene Steuererklärung ausfüllen.

Getrennte Veranlagung

Die getrennte Veranlagung gilt für Konkubinatspaare, für getrennte und geschiedene Ehepaare und für Einzeltern-Familien. Im Jahr der Trennung oder Scheidung kommt bereits die getrennte Veranlagung für die ganze Steuerperiode zur Anwendung. Ausschlaggebend ist immer der Stand am Ende des Steuerjahrs.

Unterhaltsbeiträge (Ehegatten- und Kinderalimente) werden wie folgt versteuert: Wer Alimente zahlt, kann diese vom Einkommen abziehen. Wer sie erhält, muss sie zum Einkommen dazuzählen und versteuern. Erfolgt die Unterhaltsleistung in Form einer Kapitalabfindung, gilt dies nicht.

Alimente an die Kinder können nur abgezogen werden, bis die Kinder 18 Jahre alt sind. Zahlungen nach dem 18. Geburtstag dürfen also nicht mehr abgezogen werden. Dafür kann ab diesem Zeitpunkt der Unterstütsungsabzug geltend gemacht werden, wenn das Kind wegen seiner beruflichen Ausbildung noch unterstützt werden muss. Solche Unterstütsungsleistungen fliessen ab dem 18. Altersjahr steuerlich direkt dem Kind zu – und nicht mehr dem sorgeberechtigten Elternteil. Sie werden im Gesetz als steuerfrei erklärt, soweit es sich tatsächlich um Zahlungen für den Lebensunterhalt und die berufliche Ausbildung handelt.

Wenn Sie das elterliche Sorgerecht haben und die Kinder auch tatsächlich umsorgen, können Sie das Vollsplitting sowie die Kinderabzüge auch über die Mündigkeit der Kinder hinaus beanspruchen, sofern sich diese noch in der beruflichen Ausbildung befinden und unterhalten werden. Sind Sie sorgeberechtigt und erwerbstätig oder invalid, können Sie bei der Staatssteuer die Kosten der Fremdbetreuung Ihrer Kinder unter 15 Jahren vom Einkommen abziehen.

Haben die getrennten oder geschiedenen Eltern das gemeinsame Sorgerecht erhalten, so stehen die Tarifvergünstigung



sowie der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der Alimente empfängt. Da der Kinderabzug pro Kind nur einmal gewährt werden darf, kann der andere Elternteil keinen Kinderabzug beanspruchen.

Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Wenn die AHV- oder IV-Renten nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken, helfen die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Es besteht ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen, die aber nur unter bestimmten Voraussetzungen ausbezahlt werden. Der Versicherte muss neben seinem gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz, sich auch tatsächlich in der Schweiz aufhalten und eine AHV/IV-Rente, eine Hilflosenentschädigung der IV oder ein IV-Taggeld von mindestens 6 Monaten Dauer beziehen. Es ist eine Bedarfsrechnung, die die anerkannten Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenüberstellt (miteinbezogen in die Berechnung werden auch Vermögen und allfällige Einkünfte aus teilzeitigem Erwerb). Weitere Auskunft zu den Ergänzungsleistungen sowie die entsprechenden Merkblätter erhalten Sie bei den kantonalen Sozialversicherungsanstalten oder Ausgleichskassen.

Sozialhilfe: Hilfe zur Selbsthilfe

Die Sozialen Dienste der Gemeinden und Städte haben die Aufgabe, Menschen in Notlagen oder schwierigen Lebenssituationen zu beraten und geeignete Hilfe anzubieten oder zu vermitteln. Im Mittelpunkt stehen dabei der Mensch und seine individuelle Situation sowie seine Integration in die Arbeitswelt

und die Gesellschaft. Bei finanziellen Notsituationen stellen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Sozialen Dienste Antrag auf Sozialhilfe. Diese gelangt von der Sozialhilfebehörde gemäss kantonalen Richtlinien und Ansätzen zur Auszahlung.

Ihre Anfrage wird vertrauensvoll, detailliert und unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes abgeklärt. Es ist sinnvoll, sich frühzeitig um die Lösung von Problemen zu kümmern. Zögern Sie nicht, die Hilfe der Sozialberatung und gegebenenfalls der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Sozialen Dienste der Gemeinden bieten ihre Dienste nach dem Grundsatz «Hilfe zur Selbsthilfe» an:

- Beratung in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen
- Information über die Hilfsangebote anderer sozialer Institutionen
- Vermittlung dieser Hilfsangebote



Finanzen: Adressen und Links

Hinweis: Angebote, die neben Deutsch explizit auch in weiteren Sprachen angeboten werden, sind mit einem * gekennzeichnet.

Schweiz	Aargau	Basel-Landschaft	Basel-Stadt	Solothurn
Ein Budget verschafft Übersicht				
Budgetberatung Schweiz * www.budgetberatung.ch	Budgetberatung Aargau: http://www.budgetberatung-ag.ch/	Budgetberatung Baselland: http://www.frauenverein-muttentz.ch/budgetberatung/	Budget- und Schuldenberatung Basel- Stadt: http://www.schulden.ch/dynasite.cfm?dsmid=76281	Schuldenberatung Aargau- Solothurn http://www.schulden-ag-so.ch/
Schulden: Frühzeitig Rat suchen				
Pro Familia Budget * www.profamilia.ch > Hilfe > Familienfinanzen > Budgetplanung Schuldenberatung Schweiz * http://www.schulden.ch/ Ich habe Schulden- Wie wirkt sich das aus? * https://www.ch.ch/de/konsequenzen-schulden/ Betreibungen, Schulden und Konkurs* https://www.ch.ch/de/betreibungen/	Schuldenberatung Aargau- Solothurn http://www.schulden-ag-so.ch/	Fachstelle für Schuldenberatung BL (und Bezirk Dorneck) www.schuldenberatung-bl.ch	Budget- und Schuldenberatung der Familien- Paar und Erziehungsberatung (Fabe) http://www.fabe.ch/beratungsangebot/finanzen-verschuldung.html Auch einige Gemeinden aus dem Baselland haben eine Leistungsvereinbarung mit der Fabe. Familea Frauenberatung (inkl. Budgetberatung): http://www.familea.ch/de/Frauenberatung/	Schuldenberatung Aargau- Solothurn http://www.schulden-ag-so.ch/



Schweiz	Aargau	Basel-Landschaft	Basel-Stadt	Solothurn
Zuschuss zum Lohn: Kinderzulagen/Familienzulagen				
Das Bundesamt für Sozialversicherungen informiert über die Familienzulagen *: http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/index.html?lang=de	Merkblatt zu den Familienzulagen: http://www.sva-ag.ch/dienstleistungen/familienausgleichskasse/familienzulagen/	Merkblatt zu den Familienzulagen: https://www.sva-bl.ch/de/familienzulagen/	Familienzulagen im Kanton Basel-Stadt: http://www.ausgleichskasse-bs.ch/sozialversicherungen/fak.php?folder=6&mainId=666&parent=664	Familienzulagen im Kanton Solothurn: http://www.akso.ch/de/dienstleistungen/beitraege-zulagen/familienausgleichskasse-familienzulagen.html Familienergänzungsleistungen im Kanton Solothurn: Familienergänzungsleistungen im Kt. Solothurn
Verbilligung der Krankenkassenprämien				
Vergleich der Krankenkassenprämien*: www.praemien.admin.ch www.comparis.ch	Ausgleichskasse Aargau (SVA) http://www.sva-ag.ch/dienstleistungen/individuelle-praemienverbilligung/	Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft www.sva-bl.ch > Leistungen > Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	Amt für Sozialbeiträge (ASB): http://www.asb.bs.ch	Ausgleichskasse des Kanton Solothurn: https://www.akso.ch/dienstleistungen/leistungen/individuelle-praemienverbilligung-ipv.html
Steuern: Kinderabzüge bei Kanton und Bund				
	Departement Finanzen und Ressourcen: https://www.ag.ch/de/dfr/steuer/natuerliche_personen/steuert_hemen_natuerliche_personen/stpfl1/stpfl2_familie_1/stpfl2_familie1.jsp	Finanz- und Kirchendirektion Baselland: www.bl.ch > Finanzen, Kirchen > Steuern	Finanzdepartement Basel-Stadt: http://www.steuerverwaltung.bs.ch/	Steueramt Kanton Solothurn: https://www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/



Schweiz	Aargau	Basel-Landschaft	Basel-Stadt	Solothurn
Ergänzungsleistungen zu AHV und IV				
Informationen des Bundesamt für Sozialversicherungen zu den Ergänzungsleistungen*: http://www.bsv.admin.ch/themen/ergaenzung/aktuell/	Ausgleichskasse Aargau (SVA) http://www.sva-ag.ch/dienstleistungen/ergaenzungsleistungen/	Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft www.sva-bl.ch > Leistungen > Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	Amt für Sozialbeiträge (ASB): http://www.asb.bs.ch/alter-behinde/rung/ergaenzungsleistungen.html	Ausgleichskasse des Kanton Solothurn: https://www.akso.ch/dienstleistungen/leistungen/ergaenzungsleistungen.html
Sozialhilfe: Hilfe zur Selbsthilfe				
Die Richtlinien zur Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe sind aufgeschaltet*: www.skos.ch > Deutsch > SKOS-Richtlinien > Richtlinien konsultieren	Kantonaler Sozialdienst: https://www.ag.ch/de/dgs/ueber_uns_dgs/organisation_dgs/kantonalersozialdienst.jsp	Nähere Auskunft erhalten Sie bei den Sozialen Diensten Ihrer Wohngemeinde oder beim Kantonalen Sozialamt: www.bl.ch > Finanzen, Kirchen > Sozialamt	Hilfe für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons in Notlagen: http://www.sozialhilfe.bs.ch	Amt für soziale Sicherheit: https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/sozialhilfe/

Literaturtipps

Zum Thema Finanzen

„Mit Geld richtig umgehen- Budget, Sparen, Wege aus der Schuldenfalle“

Von Gabriela Baumgartner, Beobachter Verlag, 2012.